

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§9 (1) Nr.1 BauGB, §§1-11 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Wohngebäude

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe. 3. Anlagen für kirchliche kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden: 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes 2. Sonstige nicht störende Gewerbegebiete

1.2 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen i. S. des §14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. (§12 Abs.6 BauNVO, §14 Abs.1 BauNVO)

1.3 Aus besonderen städtebaulichen Gründen sind im Plangebiet je Wohngebäude maximal 2 Wohnungen zulässig.

2.0 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

2.1 Für die Baum-Pflanzbindung im Plangebiet gilt folgende Festsetzung: An den festgestzten Standorten sind heimische, standortgerechte, klein-Kronige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue der gleichen Art zu ersetzen. 2.2 Als Ausgleichsmaßnahme ist je angefangene 60,00 m² versiegelter

pflanzen. Die unter Pkt. 2.1 zu pflanzenden Bäume werden hierauf angerechnet. 2.3 Auf den 6,0 m breiten Flächen mit Anpflanzfestsetzungen am südlichen und östlichen Plangebietsrand ist je angefangene 15,0 m ein standort-

heimisches Laubgehölz (Strauch) anzupflanzen.

gerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Zusätzlich ist je 10,0 m² der Fläche mindestens ein standortgerechtes,

Grundstücksfläche ein hochstämmiger, kleinkroniger Laubbaum zu

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue der gleichen Art zu ersetzen.

2.4 Auf den 6,0 m breiten Flächen mit Anpflanzfestsetzungen inmitten des Baugebietes ist je 10,0 m² mindestens ein standortgerechtes, heimisches Laubgehölz (Strauch) anzupflanzen.

Die zu pflanzenden Sträucher sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue der gleichen Art zu ersetzen.

2.5 Auf den 3,0 m breiten Flächen mit Anpflanzfestsetzungen ist je 10,0 m² mindestens ein standortgerechtes, heimisches Laubgehölz (Strauch) anzupflanzen. Die zu pflanzenden Sträucher sind fachgerecht anzupflanzen, zu pflegen und im Falle ihres Abganges durch neue der gleichen Art zu ersetzen.

jeglicher Art freizuhalten. Ausgenommen sind Einfriedungen baulicher Art entlang der Grundstücksgrenze.

2.6 Die Flächen mit Anpflanzfestsetzungen sind von baulichen Anlagen

2.7 Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und zu pflegen. Im Falle ihres Abganges sind sie durch neue gleicher Art zu ersetzen.

3.0 EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.4 und 11 BauGB)

3.1 Zum Erhalt der bestehenden Baumreihe auf der Südseite des Waldweges Sind im Bereich der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (nicht Ausgebaute landwirtschaftliche private Wegeverbindung) Ein- und Ausfahrten nicht zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(§§ 56 und 98 NBauO in Verbindung mit §9 (4) BauGB)

Bauvorschrift

Gemäß §56 (1) Nrn. 1 und 4 NBauO wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Verlegen oberirdischer Freileitungen für nicht zulässig erklärt. Der visuelle Eindruck einer angestrebten typisch dörflichen Bebauung soll durch die o. g. Anlagen nicht gestört werden.

Ordnungswidrigkeit Ordnungswidrigkeit gemäß §91 (3) NBauO handelt, wer dieser örtlichen Bauvorschrift vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Ordnungs-Widrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € gemäß §91 (5) NBauO geahndet werden.

### HINWEISE

Sollten bei Aushubarbeiten Bodenverhältnisse vorgefunden werden, die untypisch für dieses Gebiet sind oder auf eine Altablagerung hindeuten, ist dieses dem Umweltamt des Landkreises Peine mitzuteilen.

Sollten bei Aushubarbeiten archäologische Funde gemacht werden, ist dieses umgehend der Oberen Denkmalschutzbehörde der Bezirksregierung Braunschweig mitzuteilen.

Sollten durch Bauarbeiten die zu erhaltenden Bäume auf der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (nicht ausgebaute landwirtschaftliche Wegeverbindung) beschädigt werden, sind die anfallenden Kosten für Pflege und/oder Ersatzpflanzung durch den Verursacher zu

 Die unter 2.1 festgesetzten anzupflanzenden Bäume auf den Baugrund-Stücken können geringfügig verschoben werden.

Im Plangebiet ist das DVGW - Regelwerk GW 125 u. ATV-H 162 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" hinsichtlich vorgesehener Baumpflanzungen zu beachten.

Im gesamten Plangebiet ist eine Regenwasserversickerung nicht

## VERFAHRENSVERMERKE

**AUFSTELLUNGSBESCHLUSS** 

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 25.03.04 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gemäß §2 Abs.1 BauGB am 6.4.0 4rtsüblich bekanntgemacht.

Peine, den 04.04.2005 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

PLANUNTERLAGE

Der anliegende Auszug aus dem Liegenschaftskataster von 0. Mätz 0.5 Bestandteil der Planunterlage. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters vom - Jan. 05für die Vollständigkeit des Nachweises der bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze wird keine Gewähr übernommen. Die Darstellung der Liegenschaften ist geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Peine, den 3 0. Marz 05

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abteilung Stadtplanung.

Peine, den 04.04.2005 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung loges Tonne

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am 23.9.04 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauCB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.9.04 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 4.10.04 bis 3.11.04 gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Peine, den 04.04.2005

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gemäß §3 Abs.3 Satz1 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom bis gemäß §3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

Stadtbaurat

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß §3 Abs.3 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am Verfahrens gemäß § 13 Ziffer 1 und 2 BauGB beschlossen.

Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde den betroffenen Bürgern mit Schreiben vom Stellungnahme bis zum gegeben. Gemäß § 13 Ziffer 2 BauGB wurde die Auslegung nach § 3 Abs. 2 durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf und die Begründung haben vom

die Anwendung des vereinfachten

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

bis öffentlich ausgelegen:

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Peine hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß §3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.12.04 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Peine, den 04.04.2005 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

RECHTSKRAFT Der Satzungsbeschluß ist gemäß §10 BauGB am 25.03.05 im Amtsblatt des Landkreises Peine bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 25.03.05 in Kraft getreten.

Peine, den 31.05.2005 Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß §214 Abs.1, Nr.1 u. 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung

MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend

Stadt Peine - Der Bürgermeister in Vertretung



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I. S. 3762)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I. S. 466)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV)

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDEORDNUNG (NGO)

NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO)

in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382)

in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S.2141), zuletzt geändert durch

in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert dure

in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBI S. 199) zuletzt geändert durch

in der Fassung vom 12.02.1990 (BGBI I S. 205), zuletzt geändert durch das

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richt-linie und

weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBI I, Nr. 40 S

Artikel 18 des Gesetzes vom 20. 11 2001 (Nds. GVBI. S. 701)

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)

a) BAUGESETZBUCH (BAUGB)

### Präambel

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Peine diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

Peine, den 04.04.200

# Stadt Peine

Bebauungsplan Nr. 14 - Dungelbeck-"Südlich Waldweg"

mit örtlicher Bauvorschrift

Braunschweig Regierungsbezirk: